

Aus den Lübecker Nachrichten,
Bereich „Amtliche Bekanntmachungen“, vom 21.07.2020

Umseitige öffentliche Bekanntmachung (IV. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Bäk über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Bäker Strolche“ (Gebührensatzung) vom 04.05.2017) wurde am 21.07.2020 in den Lübecker Nachrichten – Lauenburger Teil – veröffentlicht.

Ratzeburg, den 21.07.2020

Amt Lauenburgische Seen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Dietel



**IV. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Bäk über die Erhebung v. Benutzungsgebühren
für die gemeindliche Kindertagesstätte „Bäker Strolche“
(Gebührensatzung) vom 04.05.2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schleswig-Holstein, Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. Schleswig-Holstein, Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bäk vom 11. Juni 2020 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Höhe der Gebühr**

(1) Benutzungsgebühr

Die gemäß § 17 der Kindertagesstättenatzung zu entrichtende monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die in § 1 genannte Einrichtung entsprechend ihrem jeweils laufenden Angebot für das gesamte Betreuungsjahr in:

- a) Regelgruppen (Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres, Ü3)
- b) Krippengruppen (Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres, Ü3)
- c) der Waldgruppe (Kinder ab Vollendung des 3 Lebensjahres, Ü3) für

aa) Kindergartenkinder Ü3 (max 5,66 pro wö.B.-Std.)

Montag bis Freitag		Gebühr
Frühdienst	6:30 Uhr bis 8:00 Uhr	42,00 €
Halbtagsbetreuung	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr <i>Zeit künftig wegfällend</i>	141,00 €
Halbtagsbetreuung mit Spätdienst	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr <i>Zeit künftig wegfällend</i>	169,00 €
Ganztagsbetreuung	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr <i>Zeit künftig wegfällend</i>	198,00 €
Ganztagsbetreuung	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr	226,00 €
Ganztagsbetreuung mit Spätdienst	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr	254,00 €

bb) Krippenkinder Ü3 (max 7,21 pro B.-wö.Std.)

Montag bis Freitag		Gebühr
Frühdienst	6:30 Uhr bis 8:00 Uhr	54,00 €
Ganztagsbetreuung	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr	252,00 €
Ganztagsbetreuung mit Spätdienst	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr	288,00 €

cc) Waldkinder Ü3 (max 5,66 pro wö.B.-Std.)

Montag bis Freitag		Gebühr
Frühdienst im Haus	6:30 Uhr bis 8:00 Uhr	42,00 €
Gruppendifenstzeit (reine Waldzeit 6 h zuzügl. Wegezeiten)	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr	198,00 €
Ganztagsbetreuung mit Spätdienst im Haus	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr	226,00 €
Ganztagsbetreuung mit Spätdienst im Haus	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr	254,00 €

(2) Obst- und Getränkegeld

Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren ist monatlich ein pauschales Obst- und Getränkegeld in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

Von dieser Gebühr ausgenommen, sind die unter § 3 (1) cc) aufgeführten Waldkinder, weil sie das Obst und die Getränke nicht über die Kindertagesstätte beziehen. Sie sind von der vorstehend bezeichneten Zusatzgebühr befreit.

(3) Mittagessen, Verpflegungsgeld

Für die Teilnahme am Mittagessen, das ausschließlich über die Kindertagesstätte bereitgestellt wird, wird eine monatliche Pauschale von 65,00 € erhoben, die jeweils mit den Benutzungsgebühren zu entrichten ist.

Die Gebühr für das Mittagessen setzt sich aus dem Wareneinsatz und einem anteiligen fixen Betriebskostensatz zusammen. Sie wird aus Verwaltungsvereinfachungsgründen als Pauschalbetrag erhoben. In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise durch längere Abwesenheit (d. h. länger als 15 Tage zusammenhängend) kann im Härtestfall wegen Krankheit, Kur u.s.w., auf schriftlichen Antrag auf die Erhebung verzichtet werden. Der Antrag ist zu begründen; entsprechende Nachweise sind beizufügen. Diese Regelung gilt nicht für eine urlaubsbetriebene Abwesenheit.

Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Leistungen aus der Bildung und Teilhabe haben, können sich auf Antrag, gegen Vorlage eines Gutscheins bzw. Nachweises (erhältlich beim Jobcenter, örtlichen Sozialamt) von der monatlichen Pauschale befreien lassen.

(4) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertagesstätten möglich. Die Richtlinien sind bei der Kindertagesstättenleitung erhältlich.

Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach den geltenden staatlichen Sätzen.

(5) Die Gebühr für die gelegentliche Nutzung der Früh- und Spätdienste (z. B. tagbestimmte oder vorübergehende erweiterte Öffnungszeit) beträgt je angefangene ½ Stunde für Ü3 Kinder 2,80 €/für Ü3 Kinder 3,60 €. Hierfür können in der Kindertagesstätte Gutscheinhefte zum Preis von 28,00 €/36,00 € je Heft

(6) (1) Heft besteht aus 10 Gutscheinen) käuflich erworben werden. Die Gutscheine verbleiben in der Einrichtung und werden bei Bedarf eingelöst.

Für Kinder, die im Rahmen einer Notbetreuung nur vorübergehend (beispielsweise für eine Woche) die Kindertagesstätte besuchen, werden für die jeweilige Gruppendifenstzeit Elternbeiträge von:

1. 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
2. 5,66 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde erhoben.

Artikel II

Diese IV. Nachtragssatzung tritt ab dem 01.08.2020 in Kraft.
Bäk, den 11.06.2020

L.S.

Teut
(Bürgermeister)